



Amtliche Bekanntmachung

2007

Ausgegeben Karlsruhe, den 26. Februar 2007

Nr. 4

Inhalt

Seite

Promotionsordnung der Universität Karlsruhe für die Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften	24
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

**Promotionsordnung der Universität Karlsruhe für die
Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften**

vom 20. Februar 2007

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 01.02.2007 die folgende Promotionsordnung für die Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften beschlossen.

Der Rektor der Universität hat am 20. Februar 2007 gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Arten der Promotion

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und Annahmeveraussetzungen für die Promotion

§ 3 Annahme als Doktorand

§ 4 Promotionsgesuch

§ 5 Dissertation

§ 6 Annahme und Zurückziehen des Promotionsgesuches

§ 7 Promotionskommission

§ 8 Beurteilung der Dissertation

§ 9 Annahme/Ablehnung der Dissertation

§ 10 Mündliche Prüfung

§ 11 Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfung

§ 12 Veröffentlichung der Dissertation

§ 13 Aushändigung der Doktorurkunde

§ 14 Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades

§ 15 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

§ 16 Ehrenpromotion

§ 17 Doktorjubiläum

§ 18 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

In dieser Satzung wurde nur die männliche Sprachform gewählt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

Hochschullehrer sind hauptamtliche Professoren, Juniorprofessoren, Hochschul- und Privatdozenten.

§ 1 Arten der Promotion

(1) Die Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften verleiht in einem ordentlichen Promotionsverfahren (§§ 2 bis 13) den akademischen Grad eines Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.) oder Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).

(2) Die Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften kann ferner in besonderen Fällen (§ 16) den Grad eines Doktor-Ingenieurs oder Doktor der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. E.h., Dr. rer. nat. h.c.) verleihen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und Annahmeveraussetzungen für die Promotion

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren sind:

- 1a. Der erfolgreiche Abschluss der Diplom- oder Masterprüfung oder der Staatsexamensprüfung an einer deutschen Universität, Technischen Universität oder Gesamthochschule oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Hochschulabschluss. Erwartet wird ein dem vorgesehenen Promotionsgebiet affines Studium mit in der Regel deutlich überdurchschnittlichem Abschluss.
- 1b. Ein besonders qualifizierter Fachhochschulabschluss oder Berufsakademieabschluss nach mindestens vierjährigem Studium der Fachrichtung Bauingenieurwesen, Geoinformatik oder Umweltwissenschaften oder verwandter Fachrichtungen an einer deutschen Fachhochschule oder Berufsakademie.

(2) Voraussetzungen zur Annahme zum Promotionsverfahren sind:

- 2a. Die Promotionskommission gem. § 7 prüft die wissenschaftliche Qualifikation und schlägt erforderlichenfalls einen Nachweis im Umfang von maximal 60 ECTS vor; über diesen Vorschlag entscheidet der Promotionsausschuss.
- 2b. Die Promotion soll mit einer fachlich vertiefenden wissenschaftlichen Ausbildung verbunden sein. Sie schließt die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, thematisch bestimmte Seminare) im Gesamtumfang von mindestens 12 Semesterwochenstunden ein, (z.B. 2 SWS über 6 Semester) die im Zusammenhang mit der Befähigung zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit stehen. Die erfolgreiche Teilnahme ist durch Scheine nachzuweisen. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen ist mit der Promotionskommission abzustimmen.

§ 3 Annahme als Doktorand

(1) Ein Kandidat, der die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. (1) erfüllt, beantragt vor der Anfertigung der Dissertation beim Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Fakultätsrats inklusive Professoren, der entpflichteten Professoren, der Professoren im Ruhestand und Honorarprofessoren sowie den Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät. Er tagt zu Beginn jeder Sitzung des Fakultätsrats (ca. einmal im Monat während der Vorlesungszeit). Der Dekan ist Vorsitzender des Promotionsausschusses. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzung nach § 2 Abs. (1a) oder (1b),
2. ein Abriss des Lebenslaufs mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs des Bewerbers,
3. bei ausländischen Abschlüssen eine Bestätigung der Gleichwertigkeit des Abschlusses mit dem deutschen Diplom- oder Masterabschluss (der Promotionsausschuss entscheidet über notwendige zusätzliche Leistungen),
4. eine Erklärung über etwaige frühere oder laufende Promotionsgesuche, ihre Zeitpunkte, die Fakultäten und die Themen der früheren Arbeiten,
5. das beabsichtigte Arbeitsgebiet oder das Thema der Dissertation,
6. eine Vorlage über die geplante vertiefende wissenschaftliche Ausbildung nach § 2 Abs. (2b).

(4) Der Bewerber muss eine schriftliche Erklärung eines Professors oder eines Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften vorlegen über die Bereitschaft, den Bewerber bei der Anfertigung seiner Dissertation zu betreuen. Zu diesem Zeitpunkt ist auf Veranlassung des Dekans in Absprache mit dem Betreuer der Dissertation, eine vorläufige Promotionskommission nach § 7 zu bilden, die den Bewerber fachlich und methodisch beraten soll und vor der Annahme die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Annahmeveraussetzungen nach § 2 prüft und gegebenenfalls Auflagen definiert.

(5) Über die Annahme als Doktorand, über eventuelle Ausnahmeregelungen sowie ggf. notwendige Anerkennungen im Zusammenhang mit § 2 entscheidet der Promotionsausschuss.

1. Die Annahme als Doktorand erfolgt bei erforderlichen Nachweisen gemäß § 2 Abs. (2a) zunächst für ein Jahr bis zur Erbringung des wissenschaftlichen Qualifikationsnachweises. Liegt dieser vor, gilt die Annahme für 4 Jahre nach Bekanntgabe der Annahme. Eine Verlängerung kann bei dem Dekan mit schriftlicher Begründung beantragt werden.
2. Mit der positiven Entscheidung des Promotionsausschusses wird ein Doktorandenverhältnis im Sinne von § 38 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg begründet. Der Promotionsausschuss gewährleistet durch die Annahme als Doktorand die wissenschaftliche Betreuung und die spätere Begutachtung der Dissertation.
3. Eine Ablehnung wird schriftlich mitgeteilt.

§ 4 Promotionsgesuch

Das Gesuch um Verleihung des Doktorgrades (Dr.-Ing., Dr. rer. nat.) ist schriftlich an die Fakultät zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Die Nachweise nach § 2 und die Unterlagen nach § 3 Abs. (3).
2. Nachweis der schriftlichen Erklärung des zugelassenen Betreuers der Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften über die Betreuung der Dissertation,
3. eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) in dreifacher Ausfertigung mit einer schriftlichen Erklärung, dass der Doktorand sie, abgesehen von der Benutzung der von ihm vollständig und genau bezeichneten Hilfsmittel, selbständig verfasst hat und die Grundsätze der Universität Karlsruhe (TH) zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat,
4. eine Liste aller technisch-wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Doktoranden,
5. ein amtliches Führungszeugnis neueren Datums nach dem Bundeszentralregistergesetz

oder der Nachweis der Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst, sofern der Doktorand seit mehr als 3 Monaten exmatrikuliert ist. Von Ausländern ist ein gleichwertiges Zeugnis vorzulegen.

6. ggf. Vorschläge für den Referenten der Dissertation,
7. eine Erklärung über etwaige andere, außerhalb der Fakultät noch anhängige oder erfolglos beendete Promotionsverfahren,
8. die Promotionsurkunde, sofern der Doktorand schon einen anderen Doktorgrad erworben hat.

§ 5 Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein wissenschaftliches Thema aus den Arbeitsbereichen der Fakultät behandeln. Sie hat die Befähigung des Doktoranden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu klarer Darstellung ihrer Ergebnisse nachzuweisen. Sie muss einen eigenen neuen wissenschaftlichen Beitrag enthalten. Annahme und Ablehnung der Dissertation sind in § 9 geregelt.

(2) Die Dissertation kann nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss in Ausnahmefällen bei Vorlage von mindestens 2 hochrangigen, außergewöhnlich guten, als. Alleinautor verfassten Publikationen (international, 2-fach begutachtet) kumulativ erfolgen, wenn den Publikationen ein erläuternder Vorspann vorgeschaltet ist.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Verleihung des Grades Dr.-Ing. oder Dr. rer. nat.

(4) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Dissertation beginnt mit einer Titelseite nach Anlage 1, unmittelbar gefolgt von einer Kurzfassung in der gewählten Sprache.

1. Zur besseren wissenschaftlichen Verbreitung einer deutschsprachigen Dissertation wird empfohlen, eine Kurzfassung in englischer Sprache („Abstract“) aufzunehmen. Kurzfassung und deren englische Fassung sollen jeweils zwei Seiten nicht überschreiten.
2. Einer englischsprachigen Dissertation ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 6 Annahme und Zurückziehen des Promotionsgesuches

(1) Über die Annahme des Promotionsgesuches und über Ausnahmen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Das Promotionsgesuch kann bei vollständiger Vorlage der in § 4 Ziff. 1 bis 8 genannten Nachweise und Unterlagen nur abgelehnt werden, wenn ein Doktorgrad aus gesetzlichen Gründen entzogen wurde oder der Doktorand bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch im Bereich der Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften unternommen hat. Bestehen Zweifel über die Würdigkeit des Doktoranden aus anderen Gründen (z. B. § 4 Ziff. 5), so ist das Promotionsgesuch dem Promotionsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Solange kein ablehnendes Referatengutachten vorliegt, kann der Doktorand das Promotionsgesuch zurückziehen. In diesem Fall gilt das Gesuch als nicht gestellt.

§ 7 Promotionskommission

(1) Bei Antrag auf Annahme als Doktorand bestellt der Promotionsausschuss die Promotionskommission. Diese besteht aus dem Referenten und mindestens 3 weiteren Mitgliedern inklusive mindestens eines Korreferenten. Die Kommission soll das beabsichtigte Arbeitsgebiet fachlich repräsentieren.

(2) Mitglieder der Promotionskommission können nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sein. Der Vorsitzende der Promotionskommission wird aus diesem Kreis bestimmt. Als Referent ist in erster Linie einer der für das Thema der Dissertation zuständigen Fachvertreter der Fakultät zu benennen. Die Korreferenten sollten möglichst nicht aus demselben Institut stammen wie der Referent. Entpflichtete Professoren, Professoren im Ruhestand und Honorarprofessoren haben bei Promotionen dieselben Rechte wie die übrigen Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät. Die Zahl der auswärtigen Referenten darf dabei nicht größer sein als die der Universität Karlsruhe (TH) angehörenden.

§ 8 Beurteilung der Dissertation

(1) Die Referenten legen in angemessener Frist (3 Monate) nach Annahme des Promotionsgesuchs dem Dekan getrennte Gutachten über die Dissertation vor und empfehlen entweder die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation.

(2) Empfehlen die Referenten die Annahme der Dissertation, so haben sie diese mit einem der folgenden Urteile zu bewerten:

„bestanden“, „gut“, „sehr gut“ oder „ausgezeichnet“,

(„rite“), („cum laude“), („magna cum laude“) oder („summa cum laude“)

(3) Sind nur zwei Referenten bestellt und liegen die Benotungen mehr als eine Note auseinander, muss ein dritter Referent bestellt werden.

§ 9 Annahme/Ablehnung der Dissertation

(1) Empfehlen die Referenten die Annahme der Dissertation, so beschließt der Promotionsausschuss den Fortgang des Promotionsverfahrens. Die Dissertation und die Gutachten der Referenten sind den Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät, die hierüber schriftlich benachrichtigt werden, durch Auslegung im Geschäftszimmer der Fakultät mindestens zwei Wochen lang zugänglich zu machen.

(2) Innerhalb dieser Frist kann jeder Professor, jeder Hochschul- oder Privatdozent der Fakultät der Bewertung schriftlich widersprechen. Der Vorsitzende der Promotionskommission entscheidet nach Anhörung der Referenten darüber, ob und inwieweit ein Einspruch Einfluss auf die weitere Durchführung des Promotionsverfahrens haben soll. Verlangt ein Einsprucherhebender die Ablehnung der Dissertation, so ist ein weiterer Korreferent hinzuzuziehen.

(3) Empfiehlt einer der Referenten die Ablehnung der Dissertation, so werden die Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät hierüber durch den Dekan unterrichtet. Die Dissertation wird für die Dauer von 4 Wochen im Geschäftszimmer der Fakultät für diesen Personenkreis ausgelegt. Erhebt innerhalb dieser Frist keiner der Professoren, Hochschul- und Privatdozenten gegen das ablehnende Gutachten Einspruch, so gilt die Dissertation als abgelehnt. Liegt ein solcher Einspruch vor, so benennt der Promotionsausschuss mindestens einen weiteren Korreferenten. Den endgültigen Beschluss über Annahme oder Ablehnung der Dissertation nach erneuter Prüfung der Dissertation fasst der Promotionsausschuss nach Anhörung sämtlicher Referenten.

(4) Mit der Ablehnung einer Dissertation ist das Promotionsverfahren beendet. Wird die Disserta-

tion abgelehnt, muss dem Doktoranden eine vom Dekan unterschriebene schriftliche Begründung der Ablehnung, versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, zugestellt werden. Ein erneutes Promotionsgesuch – nicht zum gleichen Thema - kann erst nach einem Jahr gestellt werden. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

§ 10 Mündliche Prüfung

(1) Hat der Promotionsausschuss nach § 9 Abs. (1) die Fortsetzung des Promotionsverfahrens beschlossen, so legt der Promotionsausschuss den Termin für die mündliche Prüfung fest. Dieser Termin kann frühestens 14 Tage nach der Beschlussfassung über die Fortsetzung des Promotionsverfahrens stattfinden - frühestens jedoch nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. (1).

(2) Die mündliche Prüfung erfolgt durch die Promotionskommission. Der Promotionsausschuss bestellt den Vorsitzenden für die mündliche Prüfung. Von den Zuhörern haben nur die Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät und die Mitglieder der Promotionskommission das Recht, Fragen zu stellen.

(3) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung statt. Sie besteht zum einen aus einem 30-minütigen, hochschulöffentlichen Einführungsreferat des Doktoranden über seine Dissertation, zum anderen aus einem Prüfungsgespräch vor den in § 10 Abs. (4) genannten Personen von mindestens einer Stunde Dauer, ausgehend von dem in der Dissertation behandelten Gegenstand. Auf schriftlichen Antrag kann die Anwesenheit eines ausgewählten hochschulinternen Personenkreises beim Prüfungsgespräch nach Zustimmung des Doktoranden durch den Vorsitzenden gewährt werden. Einführungsreferat und Prüfungsgespräch finden auch im Falle der Wahl der englischen Sprache für die Dissertation gemäß § 5 Abs. 4 in deutscher Sprache statt, auf schriftlichen Antrag und Genehmigung durch den Promotionsausschuss auch in englischer Sprache.

(4) Zur mündlichen Prüfung lädt der Dekan den Rektor, die Dekane der anderen Fakultäten und die prüfungsberechtigten Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät ein.

(5) Der Vorsitzende leitet die mündliche Prüfung. Er sorgt für ein ordnungsgemäßes Verfahren und führt hierüber ein Protokoll, in welchem das Ergebnis der Prüfung festgehalten wird. Dieses Protokoll ist von allen anwesenden Mitgliedern der Promotionskommission zu unterschreiben. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens der Vorsitzende und 3 weitere Mitglieder der Promotionskommission anwesend sind.

(6) Die Promotionskommission entscheidet über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und die Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen. Ist die mündliche Prüfung bestanden, so ist sie gemäß § 8 Abs. (2) zu bewerten.

(7) Das Gesamturteil kann lauten:

„bestanden“, „gut bestanden“, „sehr gut bestanden“ oder „mit Auszeichnung bestanden“, („rite“), („cum laude“), („magna cum laude“) oder („summa cum laude“)

wobei bei der Gesamtbeurteilung von Dissertation und mündlicher Prüfung das Einführungsreferat und die wissenschaftliche Bedeutung der Dissertation angemessen zu berücksichtigen sind.

(8) Der Vorsitzende für die mündliche Prüfung teilt dem Doktoranden das Ergebnis unmittelbar nach der Beschlussfassung mit.

§ 11 Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann der Doktorand einmal die Wiederholung der Prüfung beantragen. Die Wiederholung muss innerhalb eines halben Jahres beantragt sein.

(2) Beantragt der Doktorand die Wiederholung der Prüfung nicht innerhalb dieser Frist, so gilt die Gesamtprüfung als "nicht bestanden". Das Promotionsverfahren ist damit erfolglos abgeschlossen. Die Dissertation verbleibt mit allen Gutachten und dem Prüfungsprotokoll bei den Akten der Fakultät.

(3) Ein erneutes Promotionsgesuch ist nur einmal mit einer neuen Dissertation und nicht vor Ablauf eines Jahres nach erfolglosem Abschluss eines Promotionsverfahrens zulässig. Dies gilt auch, wenn der erste erfolglose Promotionsversuch an einer anderen Fakultät oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Bereich der Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften stattgefunden hat.

§ 12 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist vom Doktoranden in einer von den Referenten genehmigten Fassung zu veröffentlichen.

(2) Die Veröffentlichung muss innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung erfolgen.

(3) Der Doktorand kann die Dissertation in der in den Buchstaben a bis d beschriebenen Weise veröffentlichen und hat der Universitätsbibliothek abzuliefern:

- a) eine maschinenlesbare Datei in einer mit der Universitätsbibliothek abgestimmten Version bei Veröffentlichung im Elektronischen Volltext-Archiv EVA der Universitätsbibliothek, oder
- b) 25 archivgeeignete Exemplare bei Veröffentlichung im Fotodruck oder in einem gleichwertigen Verfahren. Hierunter fallen auch Dissertationen, die in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe, die keine Verlagspublikation ist, veröffentlicht werden; oder
- c) 3 gedruckte Verlagsexemplare bei Veröffentlichung durch einen Verlag und Verfügbarkeit im Buchhandel, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren oder der unbeschränkte Zugang im Datennetz in elektronischer Form gewährleistet ist oder
- d) 3 Exemplare bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift.

(4) Die nach Abs. (3) Buchstabe a oder b eingereichten Versionen müssen ein Titelblatt enthalten. Die Dissertation wird in der durch den Referenten genehmigten Fassung veröffentlicht. Der Doktorand muss schriftlich gegenüber der Universitätsbibliothek erklären, dass die eingereichte elektronische Version mit der begutachteten und genehmigten Fassung in Form und Inhalt übereinstimmt.

(5) In den Fällen des Abs. (3) Buchstabe a überträgt der Doktorand der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen, in den Fällen des Abs. (3) Buchstabe b das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(6) In den Fällen von Abs. (3) Buchstabe c und d muss dem Titel der Vermerk beigefügt werden: "Dissertation, genehmigt von der Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften der Universität Fridericiana zu Karlsruhe (TH)", sowie die Jahreszahl und die Namen der Referenten. Dies kann auch in einer Fußnote und auf der Rückseite des Titelblattes geschehen.

(7) Über Ausnahmen hinsichtlich der Ablieferungsfrist und der Art der Veröffentlichung entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Doktoranden. Die Entscheidung ist der

Universitätsbibliothek schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Aushändigung der Doktorurkunde

(1) Die Doktorurkunde wird in deutscher und auf Antrag auch in englischer Sprache auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt, vom Rektor und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Karlsruhe (TH) versehen. Sie enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion.

(2) Gegen Erstattung der entsprechenden Mehrkosten kann auf Antrag eine Zweitfertigung der Urkunde in lateinischer Sprache erteilt werden.

(3) Der Dekan vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde.

(4) Mit Aushändigung der Urkunde, die erst nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 12 erfolgen darf, ist der Doktorand berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

§ 14 Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Doktorurkunde, dass sich der Doktorand bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung des Fakultätsrates und der übrigen Professoren, Hochschul-, Privatdozenten der Fakultät die Promotionsleistung für ungültig erklären und das Promotionsverfahren abbrechen. Diese Entscheidung ist dem Doktoranden unter Angabe der Gründe vom Dekan schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Doktorand kann gegen diese Entscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Rektor erheben.

(3) Der bereits verliehene Doktorgrad kann wieder entzogen werden, wenn nachträglich einer der in Absatz 1 dargestellten Sachverhalte festgestellt wird. Der Beschluss des Fakultätsrats bedarf der Zustimmung des Rektors.

(4) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrats über die Ungültigkeit der Promotion und die Entziehung des Doktorgrads ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Belastende Entscheidungen des Fakultätsrats nach Abs. (1) und (3) sind zu begründen und der bzw. dem Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 15 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

1) Ein Promotionsverfahren kann in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, um der Doktorandin bzw. dem Doktoranden interkulturelle Kompetenz zu vermitteln und eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen Wissenschaftssystemen und Hochschulkulturen zu ermöglichen.

(2) Der Doktorand wird von beiden Fakultäten zur Promotion angenommen und von jeweils einem Betreuer betreut. Die gemeinsame Betreuung regeln die beteiligten Universitäten in einer Vereinbarung, die jeweils der Rektor bzw. die zuständige Führungsperson der beteiligten Universitäten, der Vorsitzende des Promotionsausschusses und der Betreuer des Doktoranden der kooperierenden Universitäten unterzeichnen. In der Vereinbarung kann abweichend von der Promotionsordnung insbesondere geregelt werden

1. die Zusammensetzung der Promotionskommission,

2. die Sprache, in welcher die Dissertation zu verfassen und die mündliche Prüfung abzulegen ist,
3. die Notenskala der Bewertung der Promotionsleistungen,
4. die Veröffentlichung der Dissertation.

(3) Die Universitäten verleihen gemeinsam den Doktorgrad und stellen nach dem Muster der Hochschulrektorenkonferenz eine gemeinsame Promotionsurkunde in deutscher Sprache und in der Landessprache der kooperierenden Universität aus (Anlage 2 und 3). Der Doktorgrad darf alternativ in der deutschen oder in der ausländischen Form geführt werden.

§ 16 Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät kann den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) oder eines Doktor-Ingenieurs ehrenhalber (Dr.-Ing. E.h.) zur besonderen Würdigung hervorragender Verdienste um die Wissenschaft der an der Fakultät vertretenen Lehr- und Forschungsgebiete verleihen.

(2) Über die Verleihung des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber und eines Doktor-Ingenieurs ehrenhalber entscheidet der Fakultätsrat. Die Verleihung des Doktorgrads ehrenhalber erfolgt im Benehmen mit dem Senat der Universität Karlsruhe (TH).

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch den Dekan durch Überreichen der hierfür ausgefertigten Urkunde, in welcher die Verdienste um die Wissenschaft des Promovierten hervorgehoben werden. Die Urkunde ist vom Rektor und dem Dekan zu unterzeichnen.

§ 17 Doktorjubiläum

Die Fakultät kann die Doktorurkunde anlässlich der 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuern, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen Verdienste um die Wissenschaft oder die besonders enge Verknüpfung des zu Ehrenden mit der Universität Karlsruhe (TH) angebracht erscheint. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

§ 18 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Promotionsordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisherigen Promotionsordnungen der Fakultät für Bio- und Geowissenschaften vom 27. Januar 1987 (W.u.K. 1987, S. 160) zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juli 2000 (Amtl. Bek. der Universität Karlsruhe 2000, S. 148) sowie der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen vom 26. Juli 1985 (W. u.K. 1985, S. 307) zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Januar 2004 (Amtl. Bek. der Universität Karlsruhe 2004, S. 18) außer Kraft.

(3) Für bereits eingeleitete Promotionsverfahren gelten die bisherigen Promotionsordnungen weiter. Doktoranden, die nach den außer Kraft tretenden Promotionsordnungen als Doktorand angenommen worden sind, können auf Antrag nach dieser Promotionsordnung promovieren.

Karlsruhe, den 20. Februar 2007

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)

Anlage 1

(Titel der Dissertation)

Zur Erlangung des akademischen Grades einer/eines
DOKTOR-INGENIEURIN/DOKTOR-INGENIEURS
DOKTORIN/DOKTORS DER NATURWISSENSCHAFTEN

von der Fakultät für

Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften

der Universität Fridericiana zu Karlsruhe (TH)

genehmigte

DISSERTATION

von

Dipl.-Ing. *) (Name)
Dipl.-Geol. *) Dipl.-Min. *) Dipl.-Geoök. *)

aus (Geburtsort)

Tag der mündlichen

Prüfung:

Referent/in:

Korreferent/in:

Karlsruhe (Jahreszahl)

*) ggf. anderer akademischer Grad der Kandidatin bzw. des Kandidaten

Anlage 2

Muster Urkunde Promotion – deutsch-französisch
Deutsche Version

Anlage 3

Muster Urkunde Promotion – deutsch-französisch
Französische Version